

Marktsatzung

in der Fassung vom 27.03.1998

Der Markt Ebensfeld erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

M a r k t s a t z u n g

§ 1 **Art der Märkte**

Im Markt Ebensfeld werden jährlich sieben Jahrmärkte abgehalten.

§ 2 **Marktteilnehmer**

Zu den Märkten haben alle Platz- und Standinhaber (Marktbesicker) und deren Personal, sowie alle Verbraucher Zutritt.

§ 3 **Begriffsbestimmungen, Zulassung**

- (1) Die Jahrmärkte werden als Warenmärkte abgehalten. Zugelassen sind Waren aller Art, soweit der Verkauf nicht gesetzlich verboten ist.
- (2) Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer besonderen Genehmigung des Marktes Ebensfeld (§ 68 a Gewerbeordnung).
- (3) Ausgeschlossen von den Jahrmärkten sind Glücksspiele, Verlosungen, Betrieb von Horokopen, Glücks- und Wahrsagebriefen, weiter die Darbietung von Lustbarkeiten, Schaustellungen und Musikaufführungen.

§ 4 **Marktplatz**

Die Jahrmärkte am Mittwoch finden in der Hadergasse in Ebensfeld statt.

Der Jahrmarkt am 1. Sonntag im Mai findet in der Hauptstraße und in der Hadergasse statt.

Der Jahrmarkt am 1. Sonntag im Dezember findet auf dem Kirchplatz und in der Kirchgasse statt.

§ 5 **Markttage**

Die Markttage sind jeweils an jedem zweiten Mittwoch in den Monaten März, Mai, Juli, September und Dezember sowie am ersten Sonntag im Mai und am ersten Sonntag im Dezember.

§ 6 Marktverkaufszeit

Die Verkaufszeit für die Mittwoch-Märkte beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Die Verkaufszeit für die Sonntags-Märkte beginnt um 10.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den für den Markt bestimmten Flächen dürfen die Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.
- (2) Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Platztausch anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann vom Marktmeister untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Der vorhandene Platz ist so aufzustellen, daß ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.

Sind mehrere Bewerber vorhanden, als Plätze und Stände zur Verfügung stehen oder bewerben sich um die vorhandenen Plätze und Stände die gleichen Händler, so kann der Marktmeister Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ ihren bisherigen Standplatz wieder zuteilen

Neu auftretende Marktbesicker werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn Plätze durch Absage früherer Inhaber oder durch Platzentzug frei geworden sind. Dabei wird besonders Wert auf noch nicht vorhandene Warenarten gelegt.

- (7) Die Zuweisung kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. Die für die Märkte bestimmten Flächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Wird der angewiesene Standplatz nicht bis spätestens 09.00 Uhr bezogen, kann der Marktmeister anderweitig darüber verfügen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den für die Märkte bestimmten Flächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nicht während der Marktzeit auf den für die Märkte bestimmten Flächen abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 mtr sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 mtr gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,00 mtr überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 mtr, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nicht aufgestellt werden.
- (8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 9 Auf- und Abbau

Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur am Markttag angefahren und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Die für den Markt bestimmten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichte Material nicht verweht werden kann,
 3. jede vermeidbare Verunreinigung der Marktflächen und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauberzuhalten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen,
 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
 5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Betriebsauflauf des Marktes darf nicht gestört werden.
- (2) Verboten ist:
 1. das Anbieten der Waren im Umhergehen oder mit Lautsprechern,
 2. das Betteln,
 3. Waren zu versteigern,
 4. das Verstellen der Gänge,
 5. Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen,
 6. Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger, entgegen den Weisungen des Marktmeisters auf dem Marktplatz abzustellen,
 7. das Aufhalten in betrunkenem Zustand.

§ 12 Verkauf

- (1) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.
- (2) Beim Verkauf sind geeichte Meßgeräte zu verwenden.
- (3) Alle zum Markt gebrachten Waren sind feilzubieten und dürfen nicht vorenthalten werden. Verkaufte und vom Käufer nicht genommene Waren müssen als verkauft kenntlich gemacht werden.
- (4) Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen, vorzuzählen oder vorzuwiegen.

§ 13 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Marktmeister vorgenommen.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen des Marktmeisters zu entsprechen und auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen, Ständen etc. zu gewähren.
- (3) Dem Marktmeister sind im Rahmen seiner Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten zu gewähren.
- (4) Die Aufgaben des Marktmeisters werden für den Markt am 1. Sonntag im Mai und am 1. Sonntag im Dezember dem Vorsitzenden des Gewerbevereins Ebensfeld übertragen.

§ 14 Haftung

Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Ebensfeld haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 15 Gebühren

Die für die Überlassung der Verkaufsplätze und Verkaufsstände zu entrichtenden Gebühren bemessen sich nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung des Marktes Ebensfeld.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeiten nach § 6,
2. den Zutritt gem. § 2,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 6, Satz 3,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
8. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 8,
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
10. die Gestattung des Zutritts nach § 13 Abs. 3,
11. die Ausweispflicht nach § 13 Abs. 3,
12. die Verunreinigung der für die Märkte bestimmten Flächen nach § 10 Abs. 1,
13. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 – 5,
14. den Auf- und Abbau nach § 9 verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebensfeld, den 20.01.1986; zuletzt geändert 27.03.1998

Wolfgang Mayer
Zweiter Bürgermeister